

Art 90 BayHIG (Bayern) — Zugang zum postgradualen Studium

Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Zugang zu Masterstudiengängen setzt einen Hochschulabschluss oder einen aufgrund eines Hochschulstudiums erworbenen gleichwertigen Abschluss voraus. Die Hochschulen können durch Satzung weitere Zugangsvoraussetzungen festlegen, insbesondere den Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung. Art. 84 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Hochschulen können zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 aufgenommen wird, wenn diese spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. Für sonstige postgraduale Studiengänge und postgraduale Modulstudien gilt Satz 1 entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich die Qualifikation nach den Erfordernissen der sonstigen postgradualen Studiengänge und postgradualen Modulstudien; das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung. Für den Nachweis von Sprachkenntnissen gilt Art. 88 Abs. 9 Satz 1 und 4 entsprechend.

(2) Der Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen setzt neben den Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Der Zugang zu weiterbildenden Modulstudien setzt neben den Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus; Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. Die Hochschulen können bei weiterbildenden Modulstudien in Ausnahmefällen durch Satzung vorsehen, dass die qualifizierte berufspraktische Erfahrung auch nach Studienbeginn erworben werden kann. Weiterbildende Studien setzen neben den Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 berufspraktische Erfahrung voraus; Art. 88 Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend. Die Hochschulen können bei weiterbildenden Studien durch Satzung vorsehen, dass die berufspraktische Erfahrung auch nach Studienbeginn erworben werden kann oder diese abweichend von Abs. 1 Satz 1 auch Personen mit berufspraktischer Erfahrung offenstehen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

Zitiervorschlag: Art 90 BayHIG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de)): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayHIG/90>